

ORTSRECHT
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



S a t z u n g

**über die Erhebung der Vergnügungssteuer der
Stadt Neustadt in Sachsen**

Auf der Grundlage von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), in der Neufassung vom 18. März 2003, in Verbindung mit §§ 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (Sächs GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 28. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungsgegenstände

- (1) Gegenstand der Spielautomatensteuer ist
1. der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
 2. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Tischfußballgeräte und Darts.
- (2) Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang im Internet (entgeltfrei oder gegen Entgelt) ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Steuerart und Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Benutzen von **Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit** beträgt pro Apparat und Monat 10 v.H. **des Einspielergebnisses**. Einspielergebnis (sog. genannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne und sonstiger Geldrückgaben.
- (2) Die Einspielergebnisse sind durch amtliche Vordrucke zu erklären; die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats beim Sachgebiet Steuern einzureichen.
- (3) **Auf Antrag des Aufstellers** kann eine Besteuerung von **Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl** durchgeführt werden. Eine Beschränkung der Option auf einzelne Apparate des Aufstellers ist nicht möglich.
- (4) Die Steuer nach Abs. 3 kann als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Geräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben werden.
- (5) Der Steuersatz nach Abs. 3 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2)

1. mit Gewinnmöglichkeit

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 100,00 EUR
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 50,00 EUR

2. ohne Gewinnmöglichkeit

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 50,00 EUR
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 25,00 EUR

3. mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder das eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat

2.000,00 EUR.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1, Nr. 1 u. Nr. 2) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1, Nr. 1 u. Nr. 2) im Stadtgebiet mit Ortsteilen wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal erhoben.
Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (8) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes.
Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Der Antrag auf Besteuerung nach § 5 Abs. 3 ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu stellen.
Die Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt in Sachsen widerrufen wird.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer laut § 5 (1) ist bis spätestens 15. Werktag des Folgemonats nach erfolgter Steueranmeldung fällig.
- (2) Die Steuer gemäß § 5 (5) wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist zu dem im Steuerbescheid genannten Termin zu entrichten.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1, Nr. 1 u. Nr. 2 ist beim Amt für Finanzen, Sachgebiet Steuern und Versicherungen, der Stadt Neustadt in Sachsen innerhalb von einer Woche schriftlich zu melden.
- (2) Der Meldepflichtige hat die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes oder Austauschgerätes im Sinne von § 2 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 bei dem in § 8 Abs. 1 bezeichneten Amt spätestens nach einer Woche zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.
- (3) Meldepflichtig ist der Spielgeräteaufsteller bzw. der Besitzer der Örtlichkeit, an der der Steuergegenstand aufgestellt ist.
In der Meldung ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 5 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 9

Dokumentationspflichten

- (1) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, die Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung und bei einer Prüfung vorzulegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2, Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes ist, wer seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 - 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer“ vom 26. März 1997 (Beschluss Nr. SR 97-413), zuletzt geändert am 24. Oktober 2001 (Beschluss Nr. SR 01-204), außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Verlauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt in Sachsen, 28. Februar 2007

Elsner
Bürgermeister